

2. Merkblatt zum 1. Projektauftrag im Förderinstrument 15 in der ESF+ Förderperiode 2021 - 2027

ESF+-Kofinanzierung aus Projekten des IGPP – Integriertes Gesundheits- und Pflegeprogramms der Gesundheitsverwaltung (beauftragt über das LaGeSo – Landesamt für Gesundheit und Soziales)

Sehr geehrte Antragstellenden,

um die Möglichkeit weiterhin zu gewährleisten Personal aus dem IGPP und dortigen Projekten als Kofinanzierung einzusetzen, gelten dazu folgende **erweiterte Bedingungen** zusätzlich zum Merkblatt vom LaGeSo vom März 2023:

- ✓ Sie beantragen im ESF+ sämtliche Personal- und Honorarausgaben nach dem Anhang I der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierten Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027, auch für die des IGPP.
- ✓ Zeitgleich ist ein Antrag auf Kofinanzierung beim LaGeSo zustellen.
- ✓ Im LaGeSo-Antrag sind **erweiterte** Finanzierungen aufzuschlüsseln:
 - **Je Stelle** müssen - neben der Stellenbezeichnung und den Wochenstunden – die Ausgaben über die pauschalierten *Personal- und Honorarausgaben gemäß Anhang I der genannten Förderrichtlinie* in Jährlichkeit + Summe aufgeführt werden sowie darunter die *Echtkosten*, sodass als dritte Zeile eine *Differenzzeile* einzutragen ist.
- ✓ Die Restkostenpauschale dient allein den Sachausgaben und ggf. Dienstleistungsverträgen.
- ✓ Restkostenpauschale: Sollten weiterhin Sachkosten aus dem IGPP mit angerechnet werden, da diese auch projektbezogen sind, sind diese zuzüglich als Echtkosten mit anzugeben.
- ✓ Aus den pauschalierten Personal- und Honorarausgaben sind sämtliche mit dem Personal in Verbindung stehenden Ausgaben abgegolten (z. B. Jahressonderzahlungen, Tarifierhöhungen usw.).
- ✓ **Restmittel** aus den pauschalierten Personal- und Honorarausgaben sind **als Einnahme** spätestens im Verwendungsnachweis **des IGPP-Projektes** anzugeben, was die Zuwendungssumme entsprechend verringert
 - Projektträger muss vorhalten können bei Prüfungen der IGPP-Projekte (durch LaGeSo/ SenWGP Prüfstelle), für was und in welcher Höhe weitere Ausgaben aus der Pauschale genommen wurden – beispielsweise stellenbezogene Tarifmittelerhöhungen – sodass der Differenzbetrag der jeweiligen Stelle abzüglich der projektbezogenen Ausgaben aus der Pauschale = nachvollziehbarer Einnahmebetrag (Restmittel) ist
- ✓ Reicht die Personal- und Honorarkostenpauschale nicht aus, um alle Personalausgaben zu decken, so hat der Träger diese als Eigenmittel in das ESF-Projekt mit einzubringen.



- Eine Erhöhung der Kofinanzierungsanteile ist für den Ausgleich nicht erlaubt
- ✓ Bitte beachten Sie die jeweiligen Ausführungen in den Zuwendungsbescheiden der ZGS/IBB sowie des LaGeSo!